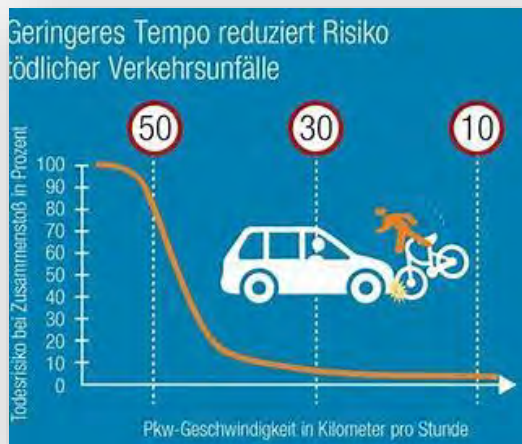


Der rasche Weg zu Tempo 30 in Schutzzonen

Dr. Armin Kaltenegger | 23. Oktober 2025 | Innsbruck

Geringeres Tempo bringt MEHR SICHERHEIT

Gemeindestraßen: 66% des Straßennetzes (~ 70.000 km)



**Ungeschützte
Verkehrsteilnehmer**

Ortsgebiet: 2/3 aller Verkehrsunfälle

Gemeindestraßen: 42% aller Verletzten, 21% aller Getöteten

Agenda

Die Möglichkeiten bisher:
§ 43 Abs 1 + 2 und § 20 Abs 2a

Neu: Tempo 30 in Schutzzonen

Gegenüberstellung aller
Möglichkeiten

Tempo 30: Do it yourself

Geschwindigkeit in der StVO

Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse

Ortsgebiet grundsätzlich 50 km/h

Generelle Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet 50 km/h

Nur durch Verordnung auch 30 möglich

Erst durch eine korrekt erlassene Verordnung ist eine Absenkung auf 30 km/h möglich

Kernfragen

Welche Möglichkeiten für
Tempo 30 gibt es?

Welche ist neu?

Wo liegt die Erleichterung?

Was sind die Alternativen?

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

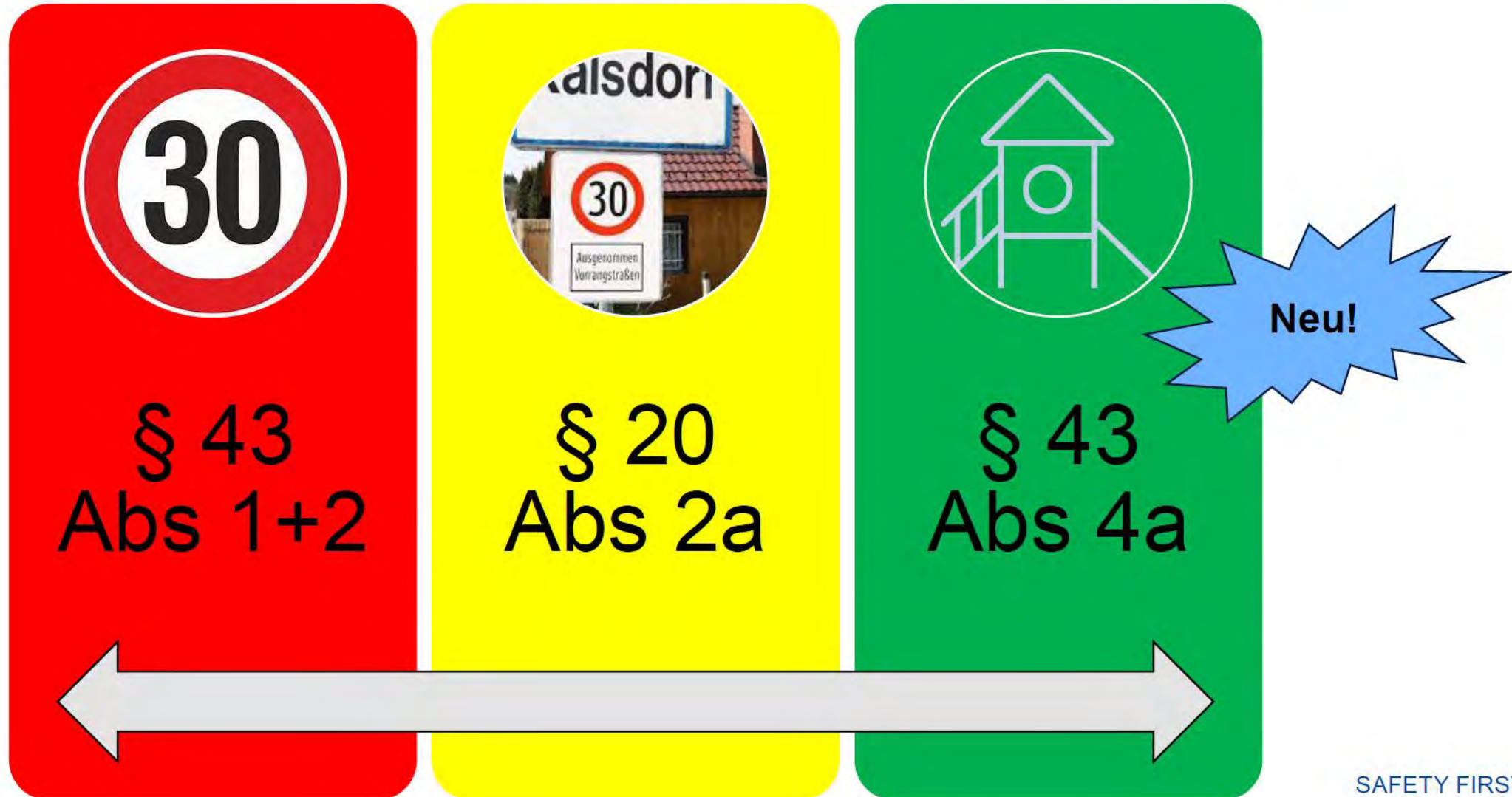
- (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung
- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen;
 - b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
 - 1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
 - 2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;
 - c) wenn ein erhebliches wirtschaftliches Interesse von einem oder von mehreren umliegenden Unternehmungen vorliegt, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke für Ladetätigkeiten durch Parkverbote, wenn jedoch eine Ladetätigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnützung erfahrungsgemäß durch ein Parkverbot nicht gewährleistet ist, durch Halteverbote freizuhalten (Ladezonen);
 - d) für Menschen mit Behinderungen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u. dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

- a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,
- b) zu bestimmen, dass mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung), oder
- c) zu bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, dass ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot).

3 Modelle für Geschwindigkeitsbeschränkungen



Erlassung Geschwindigkeitsbeschränkung § 43 (1) b / (2)

Information über Defizite an Behörde

z. B. durch Straßenerhalter § 98 (4), periodische Prüfung § 96 (2)

Anhörungs- und Ermittlungsverfahren

(z. B. gesetzliche Interessenvertretungen § 94f)

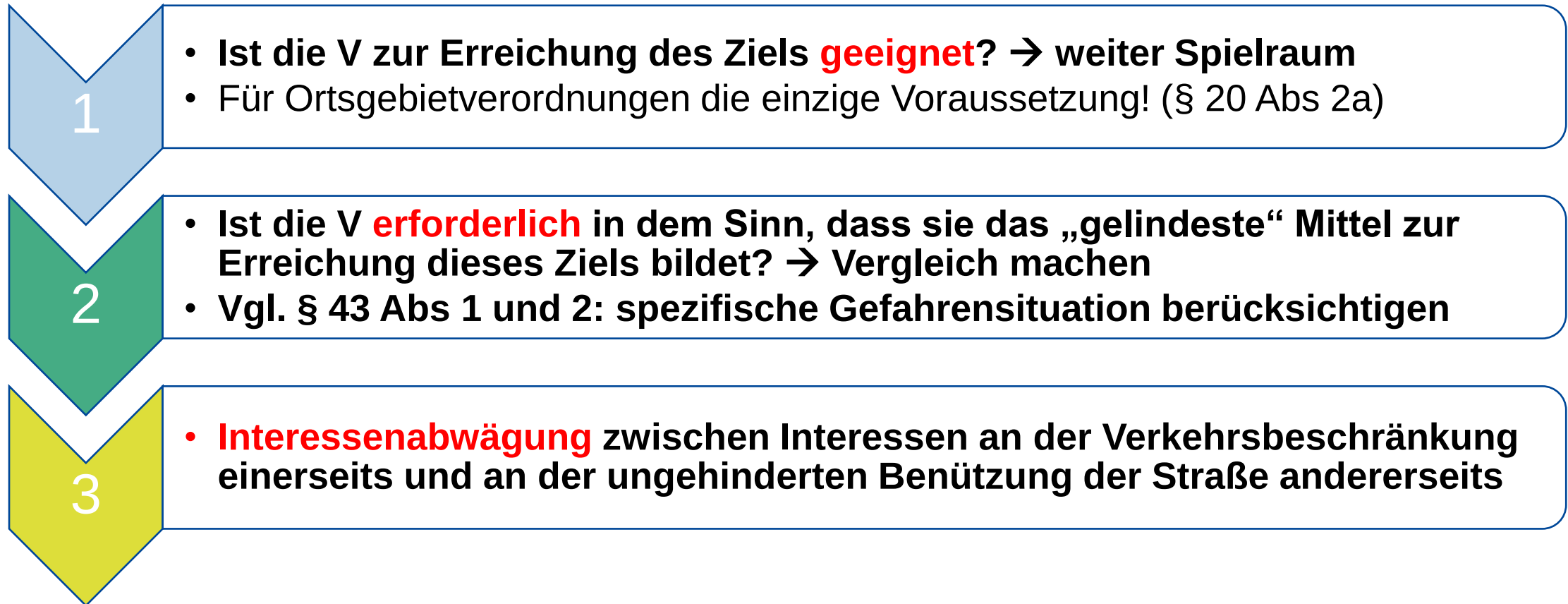
**Erforderlichkeit / Zweckmäßigkeit /
Interessenabwägung**



Verordnungsbeschluss der Behörde

Kundmachung

Die Prüfmaßstäbe im Detail



Was bringt die 35. StVO-Novelle?

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024 Ausgegeben am 30. April 2024 Teil I

52. Bundesgesetz: 35. StVO-Novelle
(NR: GP XXVII IA 3975/A AB 2518 S. 259. BR: AB 11481 S. 966.)

„MEHR SICHERHEIT“

Ab Sommer: Bürgermeister dürfen Tempo 30 verordnen

Politik | 17.01.2024 17:27



Gemeinden erhalten mehr Möglichkeit für Geschwindigkeitsbeschränkungen.

NEUES VERKEHRSGESETZ

Wie Gemeinden mit „Freibrief“ für Tempo 30 umgehen

Niederösterreich | 14.06.2024 06:00



Neu: § 43 Abs 4a StVO



**Bestimmte Straßen
Strecken
Zonen**



**Nur in
Ortsgebieten**

**Bereiche mit
besonderem
Schutzbedürfnis**



**Kann-Bestimmung
„Eignung“
zur Erhöhung der
Verkehrssicherheit**

Das Wording im Direktvergleich

§ 43 Abs 1+2:

Die Behörde hat ... wenn ... **erfordert** ... bei der Erlassung ... ist auf den angestrebten **Zweck** und auf die **Verkehrserfordernisse** Bedacht zu nehmen.

§ 20 Abs 2a:

Die Behörde kann ... sofern dies auf Grund der **örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten geeignet** erscheint.

§ 43 Abs 4a:

Die Behörde kann ... verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ... **geeignet** ist.

Wo liegt nun konkret die Erleichterung?

- Keine teuren Gutachter oder Gutachten nötig
- Vereinfachtes Ermittlungsverfahren – rasche Erlassung
- Textbausteine beim KFV verfügbar
- Entfallende Prüfungen:
 - Nachweis spezifischer Gefahren wie Unfallzahlen oder Verkehrsfrequenzen und vergleichende Bewertung
 - Feststellung der Erforderlichkeit und Interessenabwägung
 - Wissenschaftlich fundierte Prüfung der örtlichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten



Broschüre zum Download

https://www.kfv.at/wp-content/uploads/2025/01/Broschuere_Geschwindigkeit_sensibleBereiche_Online_final_300dpi.pdf



Geschwindigkeitsreduktion
in schutzbedürftigen Bereichen

Nutzen Sie die
Chance, um Ihre
Gemeinde sicherer
und lebenswerter zu
machen!
EINFACH, SCHNELL
UND EFFEKTIV!

Alternativen: Indirekte Instrumente zur Senkung der Geschwindigkeit



Schulstraße



Fahrradstraße



Begegnungszone

StVO-Kommentar

KFV Blue Box Rechtstexte

KFV Baustellen-Handbuch

E-Scooter-Handbuch





Ich bitte um Ihre Fragen!



© Schedl/KfV

Dr. Armin Kaltenegger

Bereichsleiter Recht & Normen

Bereichsleiter Eigentumsschutz

Univ. Lektor

E-Mail: armin.kaltenegger@kf.v.at

Warum Tempo 30 für uns alle besser ist Teil 1

SICHERER: Die Anzahl der Getöteten im Verkehr sinkt um **28 %**.
RUHIGER: Der wahrgenommene Lärm sinkt um **75 %**.

KAUM LANGSAMER: Durchschnittlich 3,2 Minuten pro Fahrt.
GÜNSTIGER: Bis Tempo 30 ist kein baulich getrennter Radweg nötig. Gemeinden und Städte sparen so bis zu **24 Mrd. Euro**.

Quelle: FSV-Schriftenreihe Heft Nr. 25 (2023) und VCÖ (2023)